



VBL *info* 5/2003

September 2003

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

I Die 3. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

- 1 Versorgungspunkte für Elternzeiten bzw. Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt (§ 6 Abs. 1 MuSchG)
- 2 Anteilige Kürzung der Betriebsrente bei Bezug einer Teilrente
- 3 Berechnung der Startgutschrift in Sonderfällen
 - 3.1 Startgutschrift für schwerbehinderte Beschäftigte
 - 3.2 Zusätzliche Startgutschrift für sogenannte „faktisch“ rentennahe Beschäftigte nach § 79 Abs. 3a VBLS
 - 3.3 Startgutschrift bei Altersteilzeitarbeit oder Vorruhestand unter Berücksichtigung der bisherigen Mindestgesamtversorgung
- 4 Beifügung von VBL-Satzungen zu dem Nachweis über die Anmeldung

II Neuberechnung von Startgutschriften für Pflichtversicherte, insbesondere im Abrechnungsverband Ost

III Änderungen im Melde- und Abrechnungsverfahren

IV Neuauflage von Antragsformularen

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Kurt Redemann (VL 45)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die 3. Änderung der neuen VBL-Satzung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, möchten wir Sie mit dieser VBLinfo über die wesentlichen Änderungen informieren.

Mit dieser Satzungsänderung wurden die Regelungen des 2. Änderungsstarifvertrages vom 12. März 2003 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in die VBL-Satzung übertragen.

Neuerungen haben sich insbesondere bei der Übertragung von Anwartschaften aus dem bisherigen Gesamtversorgungssystem in das neue Betriebsrentensystem ergeben. So wurde der Personenkreis, bei dem die Startgutschriften nach dem für die „rentennahen Jahrgänge“ geltenden Übergangsrecht berechnet werden, um bestimmte Personengruppen erweitert.

Die Neugestaltung des Zusatzversicherungsrechts macht auch eine Neuregelung der RIMA sowie der DATÜV-ZVE erforderlich, deren Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. In der Anlage zu dieser VBLinfo haben wir Ihnen die bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung des Melde- und Abrechnungsverfahrens zu verwendenden Kennzahlen für die Versicherungsart zusammengestellt.

Darüber hinaus informieren wir Sie über bereits jetzt geltende Änderungen des Meldeverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Dullin
Abteilungsleiter VL IV

I Die 3. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 26. Juni 2003 die 3. Änderung der VBL-Satzung beschlossen. Sie wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 11. Juli 2003 – VII B 4 – WK 8090 – 8/03 – genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 19. Juli 2003 veröffentlicht.

Mit der 3. Satzungsänderung wurden die Regelungen des 2. Änderungsstarifvertrages vom 12. März 2003 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in die VBL-Satzung übertragen.

Sie können die VBL-Satzung in der Fassung der 3. Satzungsänderung auf unserer Internet-Seite www.vbl.de unter der Rubrik „Wir über uns“ einsehen und abrufen.

In gedruckter Form wird sie Anfang Oktober 2003 zur Verfügung stehen und kann dann von Ihnen – auch über unseren Bestellservice auf unserer Internetseite www.vbl.de – angefordert werden.

Wir informieren Sie über die **wesentlichen Änderungen**:

1 Versorgungspunkte für Elternzeiten bzw. Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt (§ 6 Abs. 1 MuSchG)

Wie wir Ihnen bereits in unserer *VBLinfo 2/2003* (Ziffer I 3.3.1) mitgeteilt haben, werden für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit (§ 15 Bundeserziehungsgeldgesetz) ruht, für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat unter Berücksichtigung des maßgeblichen Altersfaktors ergeben würden (§ 37 Abs. 1 VBLS).

Durch die Streichung der Wörter „ohne Arbeitsentgelt“ in § 37 Abs. 1 VBLS wird nun klargestellt, dass die als soziale Komponente während der Elternzeit vorgesehenen Versorgungspunkte stets zu berücksichtigen sind, wenn das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht. Es ist daher unerheblich, ob während der Elternzeit im Rahmen des ruhenden Arbeitsverhältnisses Arbeitsentgelt (z. B. aus einer Nachzahlung) zufließt.

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, liegt im Regelfall **kein ruhendes Arbeitsverhältnis** vor. In diesem Fall werden lediglich die Versorgungspunkte aus dem während der Teilzeitbeschäftigung erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt, nicht aber die im Rahmen der sozialen Komponente des § 37 Abs. 1 VBLS zu vergebenden Versorgungspunkte.

Besteht während des aufgrund der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber **ausnahmsweise** ein weiteres Arbeitsverhältnis, in dem Entgelt zufließt, werden sowohl die sich aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten ergebenden Versorgungspunkte als auch die als soziale Komponente zu gewährenden Versorgungspunkte berücksichtigt. In diesen Ausnahmefällen ist es erforderlich, das zusätzliche Arbeitsverhältnis unter einer gesonderten Arbeitgeber-Kontonummer zu melden. Diese kann bei der VBL – Abteilung VL IV – beantragt werden.

Des Weiteren werden nun in § 37 Abs. 1 Satz 2 VBLS **Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) – dies sind Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes – den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt**. Die soziale Komponente des § 37 Abs. 1 VBLS wird somit auch während der Mutterschutzfrist nach der Geburt eines Kindes gewährt. Zudem wurde klargestellt, dass die Zahl der höchstens zu berücksichtigenden Monate auf 36 Kalendermonate je Kind begrenzt ist.

Der neu angefügte § 37 Abs. 1 Satz 3 VBLS legt fest, dass die Versorgungspunkte nach § 37 Abs. 1 VBLS bei Bestehen mehrerer zusatzversorgungspflichtiger Arbeitsverhältnisse nur im Rahmen eines dieser Arbeitsverhältnisse gutgeschrieben werden.

Elternzeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, sowie **Zeiten des Mutterschutzes** nach § 6 Abs. 1 MuSchG sind mit der **Versicherungsart VA 28** zu melden. Dies gilt auch dann, wenn während einer Elternzeit, in der das Arbeitsverhältnis ruht, eine Einmalzahlung geleistet wird. Allerdings ist dann für den Monat der Einmalzahlung ein neuer – ebenfalls mit VA 28 zu meldender – Versicherungsabschnitt zu bilden. Die Versicherungsart VA 21 (Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Mutterschutzes) ist nur noch bis einschließlich des Tages der Geburt des Kindes zu verwenden.

Beispiel 1

laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom 01.01.2003 bis 05.04.2003
Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG	vom 06.04.2003 bis 17.05.2003
Geburt des Kindes	18.05.2003
Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG	vom 19.05.2003 bis 13.07.2003
Elternzeit	vom 14.07.2003 bis 31.12.2003
Zahlung der Zuwendung	im November 2003

Die Jahresmeldung für das Jahr 2003 ist wie folgt zu erstellen:

1. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 01.01.2003 bis 05.04.2003
2. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 21) bis einschließlich des Tages der Geburt des Kindes	vom 06.04.2003 bis 18.05.2003
3. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 28) für die Elternzeit bzw. Mutterschutzzeit nach § 6 Abs. 1 MuSchG	vom 19.05.2003 bis 31.10.2003
4. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 28) für die Zuwendung	vom 01.11.2003 bis 30.11.2003
5. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 28) für die Elternzeit	vom 01.12.2003 bis 31.12.2003

Soweit uns Elternzeit gemeldet wird, gehen wir davon aus, dass diese lediglich für ein Kind in Anspruch genommen wird. Sollte Elternzeit gleichzeitig für mehrere Kinder in Anspruch genommen werden, bitten wir Sie, uns die Anzahl der Kinder, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird, sowie den jeweiligen Zeitraum der Elternzeit für jedes Kind zu melden. Bitte übersenden Sie uns diese Angaben formlos schriftlich an die Abteilung VL IV. Für Mutterschutzzeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG gelten diese Ausführungen bei Mehrlingsgeburten entsprechend.

2 Anteilige Kürzung der Betriebsrente bei Bezug einer Teilrente

Wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente als Vollrente die Rente wegen der Höhe des Hinzuverdienstes als Teilrente gezahlt (§ 34 Abs. 3 i. V. m. § 42 SGB VI), wird ab 1. Juli 2003 auch die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Teils gezahlt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 VBLS).

Die Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalls der Rente wegen Alters in der Zusatzversorgung wurden dadurch jedoch nicht geändert. Dieser tritt auch künftig nur ein, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

3 Berechnung der Startgutschrift in Sonderfällen

3.1 Startgutschrift für schwerbehinderte Beschäftigte

Nach § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS wird die Startgutschrift für Versicherte, die am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme des Lebensalters erfüllten, mit der Maßgabe berechnet, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen tritt. In diese Regelung werden nun auch diejenigen Beschäftigten des Tarifgebietes West einbezogen, die **am 31. Dezember 2001**

- das 52. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 1. Januar 1950 geboren sind),
- an diesem Tag schwerbehindert mit einem Grad von mindestens 50 waren und
- in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 35 Jahren für den Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für schwerbehinderte Menschen erfüllt haben.

Entsprechendes gilt für Beschäftigte des Tarifgebietes Ost, die Pflichtversicherungszeiten vor dem 1. Januar 1997 haben oder für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend ist.

Werden von den schwerbehinderten Beschäftigten die Voraussetzungen für die **Mindestgesamtversorgung** (§ 41 Abs. 4 VBL-Satzung a. F.) erst zwischen dem individuellen Hochrechnungszeitpunkt und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, so wird die Berechnung der Anwartschaft bezogen auf den Zeitpunkt vorgenommen, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt worden wären (§ 79 Abs. 2 Satz 5 VBLS).

Bei den unter die Neuregelung des § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS fallenden Versicherten, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, benötigen wir für die Berechnung der Startgutschrift nach § 79 Abs. 2 VBLS noch eine Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag 31. Dezember 2001. **Für die Beantragung dieser Auskunft übersenden wir den am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten der maßgebenden Geburtsjahrgänge (am 2. Januar 1947 bis einschließlich 1. Januar 1950 Geborene) in Kürze einen besonderen** – mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung abgestimmten – **blauen Antragsvordruck.**

Soweit uns die Arbeitgeber die Privatadressen ihrer Pflichtversicherten bis zum 15. Oktober 2003 gemeldet haben, wird dieser Antragsvordruck den Versicherten direkt übersandt. Die anderen Pflichtversicherten erhalten den Antragsvordruck über die Arbeitgeber. Der Antragsvordruck ist von den Arbeitnehmern auszufüllen und umgehend an den jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu senden.

Sobald den Versicherten die Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist diese unverzüglich bei uns einzureichen.

Dem Antragsvordruck ist eine Erklärung beigefügt, die von den am 31. Dezember 2001 schwerbehinderten Versicherten auszufüllen und an die VBL zurückzusenden ist. In dieser Erklärung wird zum einen die Schwerbehinderteneigenschaft – unabhängig von einer etwaigen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung – abgefragt. Zum anderen sind in dem Vordruck weitere Angaben zu machen, die die VBL zur Berechnung der Mindestgesamtversorgung benötigt.

Über die vorstehende Verfahrensweise werden wir die Versicherten in einem zusammen mit dem Antragsvordruck für die Rentenauskunft sowie der o. g. Erklärung versandten Anschreiben informieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Beteiligten, die uns bisher noch keine Adresdaten gemeldet haben, dies baldmöglichst nachzuholen.

3.2 Zusätzliche Startgutschrift für sogenannte „faktisch“ rentennahe Beschäftigte nach § 79 Abs. 3a VBLS

Pflichtversicherte, deren Startgutschrift nach der Berechnungsweise für „rentenferne“ Jahrgänge (§ 79 Abs. 1 VBLS) berechnet worden ist und bei denen der **Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eintritt**, werden von den Tarifvertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen als besonders schutzwürdig angesehen (sogenannte „faktisch“ rentennahe Jahrgänge). Sofern diese Pflichtversicherten am **31. Dezember 2001**

- das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten sie nach dem in § 79 VBLS neu eingefügten Absatz 3a eine **zusätzliche Startgutschrift** in Höhe der Differenz zwischen der grundsätzlich maßgebenden Startgutschrift für „rentenferne Jahrgänge“ und der sich nach den Regelungen für „rentennahe“ Pflichtversicherte ergebenden Startgutschrift nach § 79 Abs. 2

VBLS. Durch diese zusätzliche Startgutschrift werden die Betroffenen so gestellt, als wäre ihre Startgutschrift von Anfang an wie bei einem rentennahen Beschäftigten berechnet worden.

3.3 Startgutschrift bei Altersteilzeitarbeit oder Vorruhestand unter Berücksichtigung der bisherigen Mindestgesamtversorgung

Mit der Neufassung des § 79 Abs. 3 VBLS wird zunächst sein Anwendungsbereich klargestellt. In Fällen, in denen Altersteilzeit oder ein Vorruhestand vor dem 14. November 2001 vereinbart wurde, findet diese Regelung für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost nur Anwendung, wenn für sie der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist oder sie Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben.

Pflichtversicherte des Tarifgebiets Ost fallen daher in der Regel unter § 79 Abs. 1 VBLS. Danach werden die Anwartschaften unter Anwendung des § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes berechnet. Die auf diese Weise ermittelte Anwartschaft führt für diesen Personenkreis in der Regel zu einer höheren Startgutschrift als dies wegen der in diesen Fällen geringen gesamtversorgungsfähigen Zeit bei einer Berechnung nach den Grundsätzen des Gesamtversorgungssystems der Fall wäre.

Kommt § 79 Abs. 3 VBLS zur Anwendung, dann werden aufgrund der Neufassung in Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBL-Satzung a. F. die Höhe der Gesamtversorgung bestimmt hätte, die bei Rentenbeginn zu erwartenden Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung ausgeglichen. Hierzu wird die anzurechnende Grundversorgung um die voraussichtlichen Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert. Diese Abschläge sind der VBL in geeigneter Weise nachzuweisen, d. h. durch Auskunft des zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers. Ferner wird die Startgutschrift um die nach § 35 Abs. 3 VBLS zu erwartenden Abschläge auf die Betriebsrente erhöht (§ 79 Abs. 3 Buchstabe b VBLS).

4 Beifügung von VBL-Satzungen zu dem Nachweis über die Anmeldung

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zusatzversorgung wurde von Mitte des Jahres 2002 an davon abgesehen, dem von der VBL versandten Nachweis über den Eingang einer Anmeldung eine VBL-Satzung beizufügen. Durch den ATV vom 1. März 2002 war der bisherigen VBL-Satzung die Grundlage entzogen. Die neue VBL-Satzung war noch nicht beschlossen und stand damit nicht zur Verfügung. Auf Wunsch einer Reihe großer Beteiligter werden wir auch weiterhin den Anmelde-

bestätigungen keine VBL-Satzungen mehr beifügen. Wir bitten die beteiligten Arbeitgeber, den Nachweisen über die Anmeldungen grundsätzlich einen Satzungsabdruck beizufügen. Die VBL-Satzung kann dazu in der Fassung der 3. Satzungsänderung ab Oktober dieses Jahres (vgl. Ziffer I. Einleitung) in entsprechender Stückzahl bei uns angefordert werden.

II Neuberechnung von Startgutschriften für Pflichtversicherte, insbesondere im Abrechnungsverband Ost

In der Gemeinsamen Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV vom 12. März 2003 wurde vereinbart, dass bei der Ermittlung der Startgutschriften nach § 33 Abs. 1 ATV (§ 79 Abs. 1 VBLS) die für den Rechtskreis Ost bzw. West jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts gemäß § 41 Abs. 2c VBL-Satzung a. F. als auch bei der Ermittlung des anzurechnenden Bezugs nach dem sogenannten Näherungsverfahren (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f des Betriebsrentengesetzes) zu berücksichtigen ist.

Für die Pflichtversicherten des Abrechnungsverbands Ost ist nun in der Regel die Beitragsbemessungsgrenze Ost der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Startgutschrift anzuwenden. Die bereits im November des letzten Jahres berechneten Startgutschriften nach § 79 Abs. 1 VBLS wurden ohne diese im 2. Änderungstarifvertrag zum ATV vereinbarte Unterscheidung nach Rechtskreis West bzw. Ost einheitlich unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze West ermittelt und waren daher neu zu berechnen.

Bei der Berechnung der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS kann die Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze Ost bei den folgenden beiden Sachverhalten zu höheren Beträgen führen:

1. Im Rahmen der Berechnung der sog. „Voll-Leistung“ ergibt sich in Fällen, in denen das gesamtversorgungsfähige Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze Ost übersteigt, ein höheres fiktives Nettoarbeitsentgelt, da sich die fiktiven Abzüge für die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verringern.
2. Gegenüber der bisherigen Berechnung verringert sich der anzurechnende Bezug nach dem sog. Näherungsverfahren, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt 70 % der Beitragsbemessungsgrenze Ost übersteigt.

Soweit sich die Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze rechnerisch auf die Höhe der Anwartschaft aus dem Gesamtversorgungssystem ausgewirkt hat, wurde eine neue Startgutschrift erstellt. Die neu berechneten Startgutschriften wurden Anfang August dieses Jahres über die Arbeitgeber an die Versicherten übersandt.

Auch in anderen Fällen haben wir Neuberechnungen von Startgutschriften durchgeführt, so z. B. in Fällen, in denen nach der erstmaligen Mitteilung der Startgutschrift Versicherungszeiten oder Familienstandsdaten durch Beteiligte berichtigt wurden.

In rund 36.000 Fällen, in denen uns die Arbeitgeber bisher noch keine Familienstandsdaten gemeldet haben, werden wir die Startgutschriften nach Eingang dieser Daten berechnen und an die Privatadressen der Versicherten senden, sofern uns diese mitgeteilt worden sind.

III Änderungen im Melde- und Abrechnungsverfahren

Wie wir Ihnen bereits in unserer VBLinfo 2/2003 unter Ziffer IV mitgeteilt haben, ist durch die neue Satzung der VBL eine Anpassung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) sowie der DATÜV-ZVE erforderlich. **Bis zu einer endgültigen Neuregelung des Melde- und Abrechnungsverfahrens können Meldungen zur VBL mit den in der Anlage zu dieser VBLinfo aufgelisteten Kennzahlen für die Versicherungsart vorgenommen werden.** Neben den in den VBLinfo 2/2003 und 4/2003 bereits mitgeteilten Änderungen im Melde- und Abrechnungsverfahren bitten wir Folgendes zu beachten:

- Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist, kann für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2001 anstatt mit der Versicherungsart VA 40 mit der Versicherungsart VA 10 gemeldet werden.
- Wird während eines Zeitraumes, in dem kein Anspruch auf laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt besteht, eine Einmalzahlung geleistet, ist diese vom Jahr 2002 an anstatt mit den Versicherungsarten VA 20 bis VA 29 mit VA 10 zu melden, da nach dem neuen Zusatzversicherungsrecht nunmehr in diesen Fällen ein Umlagemonat berücksichtigt wird (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VBLS). **Dies gilt nicht für Einmalzahlungen während einer Elternzeit**, in der das Arbeitsverhältnis ruht (vgl. oben unter Ziffer I 1).

Da wir aus den Meldungen für das Jahr 2002 eine Zuordnung von geleisteten Einmalzahlungen zum Monat der Auszahlung nicht selbst vornehmen können, bitten wir darum, Meldungen für das Jahr 2002 in diesen Fällen entsprechend zu berichtigen.

Beispiel 2

Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt	vom 01.01.2003 bis 15.06.2003
Sonderurlaub ohne Bezüge	vom 16.06.2003 bis 31.12.2003
mit Zahlung der Zuwendung	im November 2003

Die Jahresmeldung für das Jahr 2003 ist wie folgt zu erstellen:

1. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 01.01.2003 bis 15.06.2003
2. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 23)	vom 16.06.2003 bis 31.10.2003
3. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10) für die Zuwendung	vom 01.11.2003 bis 30.11.2003
4. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 23)	vom 01.12.2003 bis 31.12.2003

- Versicherungsabschnitte mit VA 70 (Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern) sowie mit VA 71 (Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c VBL-Satzung a. F.) sind nur noch für Unterbrechungen zulässig, die spätestens im Jahr 2002 begonnen haben.

Dauert die winterliche Arbeitsunterbrechung über den 31. Dezember 2002 hinaus an, ist der Pflichtversicherte mit dem **neuen Abmeldegrund „27“** (=Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer mit Anspruch auf Wiedereinstellung, § 68 Abs. 4 VBLS i. V. m. Absatz 2 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 VBLS) abzumelden und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung neu anzumelden. Soweit bisher anders verfahren wurde, bitten wir um Übersendung entsprechender Berichtigungsmeldungen.

Vom Jahr 2003 an sind diese Fälle der Unterbrechung der Pflichtversicherung immer mit AG 27 abzumelden und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung wieder anzumelden.

Beispiel 3

Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern	vom 01.01.2002 bis 04.03.2002
Beschäftigung	vom 05.03.2002 bis 02.11.2002
Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern	vom 03.11.2002 bis 26.02.2003
Beschäftigung	vom 27.02.2003 bis 04.12.2003
Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern	vom 05.12.2003 bis 29.01.2004
Beschäftigung	ab 30.01.2004

Es sind folgende **Ab- und Anmeldungen** zu fertigen:

Abmeldung zum 31.12.2002 mit AG 27	
1. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 70)	vom 01.01.2002 bis 04.03.2002
2. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 05.03.2002 bis 02.11.2002
3. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 70)	vom 03.11.2002 bis 31.12.2002

Anmeldung zum 27.02.2003	
---------------------------------	--

Abmeldung zum 04.12.2003 mit AG 27	
Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 27.02.2003 bis 04.12.2003
Anmeldung zum 30.01.2004	

- Altersteilzeitbeschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, sind weiterhin mit der Versicherungsart 13 zu melden.

Demgegenüber sind Altersteilzeitbeschäftigungen, die nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart wurden, mit der neuen Versicherungsart "33" zu melden.

Diese Unterscheidung ist erforderlich, da bei den vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitbeschäftigungen als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt die Hälfte des bisherigen Entgelts gemeldet wird. Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte werden mit dem 1,8fachen berücksichtigt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS). Bei den nach dem 31. Dezember 2002 vereinbarten Altersteilzeitbeschäftigungen ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ, soweit es nicht in voller Höhe zusteht (Absatz 6 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS, vgl. auch VBLinfo 2/2003, Ziffer I. 2.8).

Beispiel 4

Vollzeitbeschäftigung	vom 01.01.2003 bis 31.12.2003
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:	48.000 Euro
Altersteilzeitbeschäftigung (nach dem 31.12.2002 vereinbart)	vom 01.01.2004 bis 31.12.2004
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: Bezüge nach § 4 TV ATZ : 24.000 Euro x 1,8 =	43.200 Euro
Überstundenentgelt:	2.400 Euro

Die Jahresmeldungen für die Jahre 2003 und 2004 sind wie folgt zu erstellen:

Jahresmeldung 2003			
Beginn	Ende	VA	zvpfl. Entgelt
01.01.2003	31.12.2003	10	48.000 Euro

Jahresmeldung 2004			
Beginn	Ende	VA	zvpfl. Entgelt
01.01.2004	31.12.2004	33	43.200 Euro
01.01.2004	31.12.2004	10	2.400 Euro

- Angaben zum **Umfang einer Teilzeitbeschäftigung** (tarifliche sowie vereinbarte Wochenstunden) werden im neuen Zusatzversicherungsrecht nicht mehr benötigt und können daher entfallen. Gemeldete Teilzeitdaten werden von uns bei der Verarbeitung gelöscht und erscheinen nicht mehr im Nachweis.

IV Neuauflage von Antragsformularen

Neu aufgelegt wurde das Antragsformular

L 601 (Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene).

Verwenden Sie bitte ab sofort diesen **Vordruck L 601** anstelle der bisherigen Antragsformulare

- Antrag auf Versicherungsrente für Hinterbliebene (L 311)
- Antrag auf Leistungen nach § 105 b der Satzung für Hinterbliebene(L 311 b)
- Antrag auf Versorgungsrente für Hinterbliebene (L 312).

Die neuen Antragsformulare L 601 können mit dem Vordruck V 46 (Anforderung von Formblättern) mit beschriftetem Adressaufkleber angefordert werden. Beachten Sie bitte, dass auf dem Adressaufkleber **Ihre Hausanschrift** und nicht das Postfach angegeben ist.

Sie können Ihre Anforderung auch über das Internet unter der Adresse **www.vbl.de** an uns richten.

Anlage zur VBLinfo 5/2003

Übersicht über die bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Melde- und Abrechnungsverfahrens zu verwendenden Kennzahlen für die Versicherungsart

Versicherungsart (VA)

10	=	Pflichtversicherung mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, soweit nicht eine andere Kennzahl in Betracht kommt, sowie Entwicklungshelfer
12	=	Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit Entfällt für Meldungen ab 2002 außer bei Altersteilzeit, die vor 2003 vereinbart wurde (vgl. Ziffer I 2.7 der VBLinfo 2/2003)
13	=	Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996, die vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurde
14	=	Pflichtversicherung ab 1. Januar 1992 mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung wegen des Bezugs einer Teilrente bzw. Versicherung von Zeiten der Arbeitsunterbrechung Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtigt.)
16	=	Erhöhungsbetrag – entfällt für Meldungen ab 2002!
17	=	Zusätzliche Umlage für die über der Vergütung der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. – im Beitrittsgebiet – I BAT-O (VKA) liegenden Entgeltbestandteile (vgl. § 82 Abs. 2 VBLS)
19	=	Nachentrichtung aufgrund von Abgeordnetengesetzen
20	=	Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10
21	=	Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 MuSchG einschließlich des Tages der Geburt Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10
22	=	Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Wegfalls der Krankenbezüge oder des Krankengeldzuschusses Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10

23	=	<p>Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge</p> <p><i>Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10</i></p>
24	=	<p>Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge mit Sonderzahlung</p> <p>Entfällt für Meldungen ab 2002</p>
25	=	<p>Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aufgrund der Mitgliedschaft in einem Parlament</p> <p><i>Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10</i></p>
26	=	<p>Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Versicherte, die eine befristete Rente beziehen</p> <p><i>Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10</i></p>
28	=	<p>Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Elternzeit bzw. Zeiten des Mutterschutzes nach § 6 Abs. 1 MuSchG</p> <p><i>Fällt in diesen Zeitraum eine zusatzversorgungspflichtige einmalige Zahlung, so ist für den Monat der einmaligen Zahlung ein gesonderter Versicherungsabschnitt mit VA 28 zu bilden (vgl. VBLinfo 5/2003, Ziffer I 1)</i></p>
29	=	<p>Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aus sonstigem Grund</p> <p><i>Bei zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit für Meldungen ab 2002: VA 10</i></p>
33	=	<p>Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996, die nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart wurde</p> <p>Neue Versicherungsart für Meldungen ab 2003</p>
40	=	<p>Pflichtversicherung mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtigt.)</p>
42	=	<p>Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile im Beitrittsgebiet für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, wenn die Entgeltbestandteile nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen sind</p> <p>Entfällt für Meldungen ab 2002 außer bei Altersteilzeit, die vor 2003 vereinbart wurde</p>

43	=	<p>Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist, aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996, die vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurde</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 13 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtet.)</p>
44	=	<p>Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist, aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung wegen des Bezugs einer Teilrente</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtet.)</p>
50	=	<p>Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers</p> <p>Entfällt für Meldungen ab 2002</p>
53	=	<p>Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit Zuschüssen bzw. Arbeitgeberanteilen eines öffentlichen Arbeitgebers</p> <p>Entfällt für Meldungen ab 2002</p>
61	=	<p>Freiwillige Weiterversicherung nach § 86 Abs. 4 VBL-Satzung a. F.</p> <p>Entfällt ab 2002</p>
70	=	<p>Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern</p> <p>Für Meldungen bis 2002 möglich, jedoch Abmeldung mit AG 27, sofern die witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung über den 31. Dezember 2002 hinaus andauert</p> <p>Für Meldungen ab 2003: bei witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung Abmeldung mit AG 27 (bzw. Wiederanmeldung)</p>
71	=	<p>Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c VBL-Satzung a. F.</p> <p>Für Meldungen bis 2002 möglich, jedoch Abmeldung mit AG 27, sofern die witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung über den 31. Dezember 2002 hinaus andauert</p> <p>Für Meldungen ab 2003: bei witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung Abmeldung mit AG 27 (bzw. Wiederanmeldung)</p>
81	=	<p>Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierarztes – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtet.)</p>

82	=	<p>Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Fleischkontrolleurs im Sinne des § 3 Abs. 2 Fleischkontrolleur-Verordnung und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr.1 oder 2 des Fleischhygienegesetzes und eines nicht vollbeschäftigten Geflügelfleischkontrolleurs – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtet.)</p>
83	=	<p>Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Fleischkontrolleurs im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtet.)</p>
84	=	<p>Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchstabe b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt</p> <p>Wir bitten, für Meldungen ab 2002 VA 10 zu verwenden. (Meldungen mit der bisherigen Versicherungsart werden noch zugelassen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt intern berichtet.)</p>